



Stand: 03/2020

## Informationsblatt über die Verfahrensweise bei der Abrechnung für die Entlastung von den Fahrkosten:

Gem. § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen,
2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrkosten zu entlasten.

Die Entlastung von den Fahrkosten kann durch 2 Abrechnungsvarianten erfolgen:

### 1) Abrechnung mittels käuflich erworbener Fahrkarten

Einreichung des Antragsformulars durch Schüler\*innen oder gesetzlichen Vertreter zu Beginn des abzurechnenden Schuljahrs beim Träger der Schülerbeförderung.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid, der bis zur Beendigung des Bildungsganges Bestand hat. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet. Bei Bewilligung der Fahrkosten erhalten Sie ein Abrechnungsformular. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sämtliche Fahrkarten sind **selbst zu erwerben** und bei der Abrechnung einzureichen. Die Abrechnung kann nur für nachweisbar entstandene Kosten des Weges zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter Vorlage der Originalfahrkarte erfolgen. Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in zeitlich geordneter Reihenfolge aufzukleben.

Wenn die Eigenbeteiligung von 100 € im Schuljahr nachweislich durch die Fahrkarten überschritten ist, erfolgt die Auszahlung des Geldbetrages anhand der Fahrkarten. Das entsprechende Antragsformular auf Entlastung ist beim Träger der

Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

## **2) Abrechnung mittels eines Schülersausweises durch die VGS**

Das Antragsformular auf Entlastung ist von den Schüler\*innen des 10.,11. und 12. Schuljahrganges **zeitgleich** mit der Abtretungserklärung Ihres Anspruchs auf Schülerbeförderungskosten zum Schulhalbjahr bis **spätestens 31.03.** des jeweiligen Kalenderjahres (vor dem Beginn des anzurechnenden Schuljahrs) beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid, welcher bis zur Beendigung des Bildungsganges Bestand hat. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet. Die Eigenbeteiligung von 100,00 € ist nachweislich bis **spätestens 30.06.** eines jeden Jahres (vor dem Beginn des anzurechnenden Schuljahrs) auf das Konto der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zu überweisen (Kontodaten entnehmen Sie bitte der Abtretungserklärung). Erst nach Zahlungseingang wird die VGS eine Chipkarte für die Benutzung des Schülerverkehrs für die jeweils beantragte Fahrstrecke zwischen dem Hauptwohnsitz des/r Schüler\*innen und der Bildungseinrichtung bereitstellen.

Die erstellten Chipkarten haben eine schuljahresübergreifende Gültigkeit an den Schultagen bis zur Beendigung des Bildungsganges. (keine Gültigkeit in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalts). Alle Schüler\*innen der Abschlussklassen oder sonstige Abgänger haben die Chipkarten zum Ende des Schuljahres - spätestens am letzten Schultag - in der Bildungseinrichtung abzugeben. Eine Sperrung der elektronischen Fahrausweise erfolgt bei Beendigung des Bildungsganges (Abgang der 12./13. Klasse), Umzug, vorzeitigen Abbruch des Bildungsganges oder bei Schüler\*innen, die nicht länger die Abrechnungsvariante 2 nutzen möchten.

Nach Beendigung des 11. bzw. \*12.Schuljahrganges (\*für Schüler\*innen des Beruflichen Gymnasiums) ist die Eigenbeteiligung von 100,00 € bis **spätestens 30.06.** eines jeden Jahres (vor dem Beginn des anzurechnenden Schuljahrs) erneut bei der VGS zu erbringen. Die Abrechnung der Kosten für die Schülerzeitfahrkarte erfolgt monatlich auf Rechnung durch namentliche Auflistung direkt zwischen der VGS und dem Landkreis Mansfeld-Südharz.

Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung oder der Unterlassungszahlung der Eigenbeteiligung wird dem Schüler **keine Fahrkarte** am 1. Schultag ausgehändigt oder die Chipkarte eingezogen/deaktiviert.

Hinweis: Bei der Abrechnungsvariante 2 können keine zusätzlich gekauften Fahrten beim Träger der Schülerbeförderung eingereicht und erstattet werden.

### **Ausgeschlossener Personenkreis bei Variante 2:**

Das Abrechnungssystem mittels eines Schülersausweises **findet keine Anwendung** bei Schüler\*innen, welche andere Verkehrsmittel in Gebrauch nehmen (Deutsche Bahn/ Abellio GmbH, Zelltho Reisen, marego, Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH, MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund, HAVAG Hallesche Verkehrs-AG, VBN Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH etc.) oder eine Kombination aus Bus und einem anderen Verkehrsmittel nutzen.

Weiterhin **ausgeschlossen** sind Schüler\*innen der Berufsfachschulen/ Fachschulen/ Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten, Gemeinschaftsschulen und Waldorfschulen sowie die Schüler\*innen des 11. Schuljahrganges der Fachoberschule.